

ANS

Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Sportfischer e.V.

Geschäftsstelle: Postfach 25 49, 26015 Oldenburg, Telefon: 04 41/80 13 35, Fax: 04 41/8 17 91

Befischungsordnung Alfsee (gültig ab dem 1.1.2016)

Präambel

Grundlage für die Angelfischerei am Rückhaltebecken Alfsee bildet der jeweils gültige Pachtvertrag der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Sportfischer e.V. (ANS) mit dem NLWKN.

Die Befischungsordnung basiert auf diesen Pachtvertrag und regelt vorwiegend im Innenverhältnis die praktische Ausübung der Fischerei am Alfsee zwischen der ANS und den berechtigten Angelvereinen und ihren Mitgliedern sowie den Gastanglern.

Die Bestimmungen dieser Befischungsordnung dürfen den Inhalten des Pachtvertrages vom 1.9.2015 (gültig ab 1.1.2015) und der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hochwasserrückhaltebecken Alfsee vom 2.3.2015 nicht zuwiderlaufen.

Die ANS ist Pächter der Fischereirechte des Rückhaltebeckens-Alfhausen-Rieste (Alfsee)

1.) Sie erteilt die Fischereierlaubnis zur Befischung dieses Gewässers an:

a) Mitgliedsvereine der beiden Landes-Sportfischerverbände der ANS, die einer Befischungsgemeinschaft Alfsee durch schriftlichen Vertrag beitreten. Sie erhalten gegen Zahlung einer jährlich vom Bewirtschaftungsausschuss festzulegenden Gebühr das Recht, die Fischereierlaubnis für den Alfsee für ihre Mitglieder in die Jahreserlaubnisscheine ihres Vereines einzutragen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Ausgabe von Gastkarten durch die Vereine.

b) Gastangler durch Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen für

a) Mitglieder anderer Angelvereine und an Inhaber einer in Deutschland abgelegten Fischerprüfung. Die Ausgabe der Gastkarten kann die ANS-Bewirtschaftungsausschuss auch anderen Stellen (außerhalb der Alfsee GmbH) übertragen.

b) Gäste der Alfsee GmbH. Die Ausgabe erfolgt nur durch die Alfsee GmbH.

c) Für die Erteilung einer Fischereierlaubnis werden vorausgesetzt:

1.) Nachweis einer abgelegten Fischerprüfung.

2.) Für die Ausübung der Fischerei am Alfsee gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ausübung der Fischerei ist räumlich und zeitlich an den im Anhang zum Pachtvertrag vom 1.9.2015 festgelegten Strecken des Alfsees gestattet. Die entsprechende Übersichtskarte ist dieser Befischungsordnung ebenfalls angehängt. Sie ist verbindlich.

Die Überlaufschwelle und das Ausgleichsbauwerk (s. beil. Übersichtskarte) dürfen zum Zwecke der Fischerei nicht betreten werden.

Die Ausübung der Fischerei von den Bootsstegen ist nur mit Zustimmung der Alfsee-GmbH als Eigentümer gestattet.

Das Legen von Aalschnüren ist nicht zulässig.

Anfüttern nur im Zusammenhang mit dem Angeln (kein Vorfüttern / kein Anlegen von Futterplätzen im Vorfeld) – Festlegung in der Naturschutzverordnung vom 2.3.2015.

Die Ausübung der Fischerei mit selbstfangenden Fischereigeräten (Reusen, Stellnetzen o.ä.) ist nicht zugelassen.

Die Betriebswege innerhalb der HW-RHB-Anlagen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Für den Bereich des Durchleiters im Reservebecken ist die Fischereiausübung entsprechend der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hochwasserrückhaltebecken Alfsee vom 2.3.2015 auf die Hege (§ 40 Nds. FischG) begrenzt.

Die Fischereiausübung in denjenigen Gewässern, die nur zum Zweck der Hege befischt werden dürfen, beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Chemische Gewässeruntersuchung
- Biologische Gewässeruntersuchung
- Fischbestandsaufnahme: elektrisch, Netz- und Reusenfang, Kontrollfischen mit der Angel (nach vorheriger Absprache) auch vom Boot aus. Ausgenommen ist die Befischung vom Boot aus im Durchleiter des Reservebeckens (NSG), die nur mit Genehmigung des LAVES zulässig ist.

Einzelheiten hierzu regelt auch § 9 (Ziffern 8. / 11. und 13.) des Pachtvertrages.

b) Eine Befischung mit der Angel vom Boot aus ist grundsätzlich unzulässig. Es sind weder Köder-, noch Anfütter- noch Belly-Boote erlaubt.

c) Zugelassene Fanggeräte sind:

3 Angelruten mit je einem Haken, davon maximal 2 Raubfischangeln

oder (alternativ, nicht daneben)

1 Spinnrute oder 1 Fliegenrute oder 1 Dropshot-Rute

oder

1 Piere

1 Köderfischsenke (max. 1 x 1 m).

d) Mindestmaße von Fischen:

Hecht:	60 cm	Zander:	50 cm
Schleie:	30 cm	Karpfen:	50 cm
Aal:	45 cm	Bachforelle:	28 cm
		Regenbogenf.:	28 cm

Für die übrigen Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße nach den entsprechenden Vorschriften der Niedersächsischen Binnenfischereiordnung.

e) Schonzeiten für folgende Fischarten:

Hecht: 01. Januar bis 30. April

Zander: 01. Januar bis 30. April

Die Benutzung von Kunstködern (Blinker, Wobbler u.a.) und toten Köderfischen ist untersagt vom 01. Januar bis 30. April.

Für die übrigen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten nach den entsprechenden Vorschriften der Binnenfischereiordnung.

Werden durch Neuregelung der Binnenfischereiordnung Schonzeiten / Mindestmaße geändert, so sind diese automatisch (wenn sie über die hier festgesetzten Regelungen hinausge-

hen) auch auf diese Befischungsordnung anzuwenden; es bedarf deshalb keiner Neufassung.

- f) Fangbegrenzungen von täglich 2 Fischen gelten für
Karpfen, Hechte, Zander, Forellen.

Der Fang dieser Fische ist unmittelbar nach dem Landen in die Fangliste einzutragen.

- g) Gemeinschaftsveranstaltungen regelt der Bewirtschaftungsausschuss.

- 3.)** Alle Erlaubnisscheininhaber sind verpflichtet, eine Liste der im Alfsee gefangenen Fische zu führen und diese unaufgefordert zum Ablauf der Erlaubnis abzugeben,

- a.) an ihren Mitgliedsverein, der die Fangergebnisse zusammenstellt und dem Bewirtschaftungsausschuss (Termin 01. April) übergibt.
b.) bei Gastkarten an die Ausgabestelle Alfsee-GmbH-Campingplatz, die sie an den Bewirtschaftungsausschuss weitergibt.

Bei Nichtabgabe der Fangmeldung besteht kein Recht auf einen neuen Erlaubnisschein.

- 4.)** Bei der Ausübung der Fischerei sind die Bestimmungen der „Benutzungsordnung am Rückhaltebecken Alfhausen-Rieste (Alfsee)“ und die ab dem 2.3.2015 rechtskräftige Verordnung über das Naturschutzgebiet Hochwasserrückhaltebecken Alfsee zu beachten.

- 5.)** Alle Angler sind bei der Ausübung der Fischerei verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber der Fischereiaufsicht auszuweisen und deren Weisungen zu befolgen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Fischerei- und Tierschutzgesetzes und diese Befischungsordnung kann die Fischereiaufsicht Erlaubnisscheine ersatzlos einziehen.

- 6.)** Die Mitgliedsvereine der Befischungsgemeinschaft Alfsee verpflichten sich, geeignete Personen zu benennen, die von dem Bewirtschaftungsausschuss (ANS) als Fischereiaufseher berufen und verpflichtet werden können.

- 7.)** Die Mitgliedsvereine der Befischungsgemeinschaft Alfsee verpflichten sich, die vom Bewirtschaftungsausschuss festgesetzten Jahresbeiträge für die Fischereierlaubnis fristgerecht im Verhältnis ihrer tatsächlichen Vereinsmitgliedsstärke zu überweisen.

- 8.) a.)** Der Bewirtschaftungsausschuss Alfsee der ANS wird gebildet von je 2 Mitgliedern der beiden Sportfischer-Landesverbände, von denen je ein Mitglied aus den regionalen beteiligten Mitgliedsvereinen stammen soll.

- b) Der Bewirtschaftungsausschuss beschließt über alle im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Befischung des Alfsees in Zusammenhang stehende Fragen, insbesondere

Besatz, Haushalt, Fischereiaufsicht.

- c) Die Fischereiaufseher und Gewässerwarte der Alfsee-Befischungsgemeinschaft erarbeiten bis zum 10.06. jeden Jahres anhand der Fangergebnisse alljährlich in Zusammenarbeit mit der Fischereiberatung einen Besatzplan.

Oldenburg, den 28.10.2015